

Neuntes Buch.

Die Reichsbeamten und die Reichsbehörden.

§ 58. Allgemeines¹.

Es giebt Beamte der aller verschiedensten Art und mit den aller verschiedensten Rechten und Pflichten, so daß es weder möglich noch nöthig ist, einen allgemein zutreffenden Begriff zu bestimmen. Es giebt Privatbeamte und öffentliche Beamte, Reichs-, Staats-, Communal-, Kirchen-, Militär-, Civilbeamte u. s. w. Es giebt unmittelbare und mittelbare Reichs- und Staatsbeamte, Berufs- und Laienbeamte, besoldete und unbesoldete, Beamte kraft staatlichen Zwangs (Schöffen, Geschworene u. s. w.) und Beamte aus eigenem Willen. Es giebt Beamte, die dies nur werden aus dem Willen des Anstellenden, und solche, die dies ohne und gegen den Willen des Anstellenden werden². Es giebt Beamte, die dies so lange bleiben müssen, wie es der staatliche Zwang befehlt (Schöffen, Geschworene, gewisse Selbstverwaltungsbeamte), und solche, welche unter Verzicht auf weitere Ansprüche jederzeit ihre Beamtenqualität aufgeben können.

Es können zwei Personen ganz dieselbe Thätigkeit, Verantwortung, Treuepflichtung haben, und doch ist der Eine Beamter, der Andere nicht. Letzteres hängt so zusammen, daß in Anstellungsverträgen oder in allgemeinen Anstellungsverordnungen bestimmt werden kann, es solle Jemand erst nach Ablauf einer gewissen Zeit die Rechte eines Beamten erhalten, während die Beamtenpflichten ihm von Anfang an auferlegt sind. Es giebt Beamte, die Hoheitsrechte des Staates ausüben, und solche, die ihrer Thätigkeit, Bildung und Befolgung nach gewöhnliche Tage-(Lohn-)Arbeiter sind, Lohnschreiber, Postkone, Wägelbruder, Grubensteiger, Materialienausgeber, Kottensarbeiter³ u. s. w. Es giebt Personen, welche auf Grund staatlicher Anstellung, einer hervorragenden Vorbildung und besonders hervorragender Leistungen staatliche Funktionen an einer Staatsanstalt mit staatlichen Wirkungen ausüben, welche Theil haben können an staatlichen Prüfungen, an der Verwaltung staatlicher Institute (Kliniken, Bibliotheken, Seminararien) und doch trotz alledem nicht Beamte sind, nämlich die sogenannten Privatdozenten⁴. Vor Allem (und dies ist das Kennzeichnende) giebt es Personen, die im Sinne des einen oder des andern Gesetzes Beamte sind, es aber nicht sind im Sinne anderer Gesetze. Die Eisenbahnpolizeibeamten (bei nicht dem Staate gehörigen Eisenbahnen) sind Beamte im dem Sinne und nur in dem Sinne, daß sie als Polizeibeamte

¹ Literatur: Kufner des Lehrbüchern des Staatsrechts die Communitate zum Reichsbeamtenrecht vom 31. März 1873 von Reichert v. Jedlich, Berlin 1874, Turnau, Pieper, Peters und Spilling; ferner die periodische Schrift von Nehm, Die rechtliche Natur des Staatsdieners nach deutschem Staatsrecht, in Hirth's Annalen 1884, S. 565—608, und 1885, S. 65—212, ferner Feilines, System der subjectiven öffentlichen Rechte, S. 168, und

Thubichum, Das Reichsbeamtenrecht, in Hirth's Annalen 1876, S. 265.

² Vgl. Hally, Erf. des Reichsgesetzes vom 9. März 1896, Entsch. in Citivl., Bd. XXXVII, S. 241.

³ Erf. des Reichstages vom 24. März 1892, Entsch. in Citivl., Bd. VI, S. 107 f.

⁴ Krutz, in der Deutschen Juristenzeitung 1899, S. 261.